



NIEDERSCHRIFT

Öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Marktgemeinderates Mering

Sitzungstermin: Donnerstag, 14.11.2019
Sitzungsbeginn: 19:30 Uhr
Sitzungsende: 23:46 Uhr
Ort, Raum: Sitzungssaal der Mehrzweckhalle
Schriftführer: Stefan Nerlich

Anwesende:

Vorsitz

Erster Bürgermeister Hans-Dieter Kandler

Mitglieder

Bachmeir, Wolfgang
Becker, Klaus anwesend ab 19:37 Uhr
Brinkmann, Götz E.
Brunner, Karl-Heinz
David, Markus
Enzensberger, Stefan
Eser, Klaus
Guggumos, Georg
Häberle, Barbara anwesend ab 19:35 Uhr
Lichtenstern, Vitus
Lutz, Erich
Mayer, Florian A.
Müller-Zurlinden, Johann
Raab, Elena
Resch, Georg
Schamberger, Martina
Scherer, Martin anwesend ab 19:58 Uhr
Singer-Prochazka, Irmgard
Spengler, Stefan
Widmann, Andreas
von Thienen, Petra

Ortssprecher

Lidl, Peter

Verwaltungsmitarbeiter

Bordon, Bernhard

Gillich, Stefan

Küppersbusch, Boris

Lichtenstern, Armin

Neumeir, Armin

Presse Teilnehmer

Frau Frey - Friedberger Allgemeine,

Gäste

Herr Paula - Büro Wendler,

zu TOP 5

Herr Günther - Dobler Consult,

zu TOP 5

Abwesende:

Mitglieder

Heinrich, Reiner

entschuldigt

Hendlmeier, Florian

entschuldigt

Strecker, Pia

entschuldigt

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Genehmigung der Niederschrift vom 17.10.2019
3. Bekanntgabe von Beschlüssen aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung des Marktgemeinderates
Vorlage: 2019/3121
4. Gründung einer Stiftung für Mering
Vorlage: 2019/3095
5. Sachstandsbericht: Freisportanlage Mering
Vorlage: 2019/3119
6. Kommunalwahlen 2020 - Berufung des Wahlleiters und dessen Stellvertretung
Vorlage: 2019/3114
7. Weitere Vergaben von Gewerken für das BV -Bauhof
Vorlage: 7/1497-02-02
8. Neuerlaß der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS)
Vorlage: 2019/3087
9. Veranstaltungssaal - Zusammenarbeit mit der Pfarrei St. Michael
Vorlage: 2019/3111
10. Verkehrsberuhigter Geschäftsbereich - Sachstand
Vorlage: 2019/3115
11. Straßenausbaubeitragssatzung - Weitere Vorgehensweise
Vorlage: 2019/3118
12. Bekanntgaben
13. Anfragen
 - 13.1. Anfrage 1 von Herr MGR Enzensberger zum Zeitplan des Umbaus der Ambérieustraße
Vorlage: 2019/3142
 - 13.2. Anfrage 2 von Frau MGRin Raab zur abgebauten Außentreppe am Bürgerzentrum
Vorlage: 2019/3143
 - 13.3. Anfrage 3 von Herrn MGR Widmann bezüglich der kürzlich eingereichten Anträge
Vorlage: 2019/3144

Protokoll:

TOP 1 Eröffnung der Sitzung

Bürgermeister Kandler begrüßt alle Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest.

Geschäftsordnungsantrag MGR Resch:

Der Marktgemeinderat beschließt, die TOP 9 - 11 auf Grund der hohen Zahl an Zuhörern nach TOP 5 zu behandeln.

Es erhebt sich hierzu kein Einwand, tatsächlich wurde aber letztlich nur TOP 11 im Sitzungsablauf vorgezogen.

TOP 2 Genehmigung der Niederschrift vom 17.10.2019

Gegen die Niederschrift vom 17.10.2019 erheben sich keine Bedenken, sie gilt damit als genehmigt.

TOP 3 Bekanntgabe von Beschlüssen aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung des Marktgemeinderates Vorlage: 2019/3121

Sachverhalt:

Der Marktgemeinderat gibt folgenden Beschluss aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung vom 17.10.2019 bekannt:

TOP 2

Freiwilliger Elternbeitragszuschuss für Kinder ab dem dritten vollendeten Lebensjahr

Beschluss:

Der Marktgemeinderat hat beschlossen, den Elternbeitragszuschuss in Höhe von 100,- € pro Monat und Kind, in Einrichtungen die nicht nach dem BayKiBiG gefördert werden, abzulehnen. Dies gilt für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr und ab dem Betreuungszeitraum 01.09. eines Betreuungsjahres. Dies gilt für Krippen- als auch Kindergartenkinder, die in dieses Betreuungsjahr fallen.

Sachverhalt:

In der Sitzung vom 16.11.2017 stellten Mitarbeiter der Raiffeisenbank Kissing-Mering und der DZ Privatbank in einem Vortrag Möglichkeiten zur Gründung einer „Bürgerstiftung“ vor. Im Ergebnis war das die Gründung einer rechtsfähigen Stiftung.

Die Stadtparkasse stellte dann in der Sitzung vom 01.03.2018 das „Haus der Stifter- Stiftergemeinschaft der Stadtparkasse Augsburg“ in Zusammenarbeit mit der Deutschen Stiftungstreuhand vor. Dieses Konzept beinhaltet eine nicht rechtsfähige Stiftung, die von der Deutschen Stiftungstreuhand verwaltet wird.

Beschlossen wurde in dieser Sitzung, die Fraktionssprecherrunde zu beauftragen, aus den beiden bekannten Konzepten die passende Lösung auszuwählen. Beim Termin am 10.09.2018 wurde eine dritte Variante ins Spiel gebracht, eine nicht-rechtsfähige (fiduziarische) Stiftung zu gründen, die vom Markt Mering selbst verwaltet wird (wie auch die Gregor-Asam-Stiftung). Eine Entscheidung wurde nicht getroffen.

Bei der VG Mering werden bereits seit Jahren die fiduziarische Gregor-Asam-Stiftung sowie die rechtsfähige Rosa-Maria-Kügler-Stiftung verwaltet, so daß der Aufwand für die Verwaltung einer weiteren und erheblich umfassender aufgestellten Stiftung gut einzuschätzen war, weshalb von einer im eigenen Haus verwalteten Stiftung, ob rechtsfähige oder nicht rechtsfähige Stiftung, als nicht leistbar abgeraten wurde.

Im Ergebnis ist das „Haus der Stifter in der Stiftergemeinschaft der Stadtparkasse Augsburg“ eine Lösung, welche eine professionelle Stiftungsverwaltung durch die Deutsche Stiftungstreuhand gewährleistet und die Kommunalverwaltung dabei weitgehend entlastet.

Weiteres Vorgehen:

1. Die Vorbereitungen zur Errichtung der Stiftung wurden mit der Stadtparkasse und der Deutschen Stiftungstreuhand abgestimmt. Die Errichtungsurkunde liegt dieser Beschlußvorlage bei.
2. Grundsatzbeschluß zur Errichtung der Stiftung
3. Abstimmung mit der Rechtsaufsicht
4. Festlegung des Dotationskapitals

Beim Markt Mering bestehen drei Sparbücher als Teil der allgemeinen Rücklage, im Einzelnen:

eine Rücklage für kulturelle Einrichtungen (38.555,45 EUR zum 31.12.2018); aus welchem Anlaß diese Rücklage gebildet wurde, läßt sich nicht nachvollziehen; die Rücklage wird im Rücklagenverzeichnis seit Jahrzehnten geführt.

eine Rücklage für Natur- und Landschaftspflege (108.977,04 EUR zum 31.12.2018); aus welchem Anlaß diese Rücklage gebildet wurde, läßt sich nicht nachvollziehen; die Rücklage wird im Rücklagenverzeichnis seit Jahrzehnten geführt.

eine Rücklage aus einem Nachlaß (37.266,61 EUR zum 31.12.2018)
das Vermächtnis enthält keine Auflagen zur Verwendung des Kapitals.

Darüber hinaus gingen anlässlich des 60. Geburtstags von Herrn Ersten Bürgermeister Kandler im Jahr 2018 Spenden für die Gründung einer Meringer Stiftung in Höhe von

4.747,00 EUR ein, die bis zur endgültigen Verwendung auf einem Verwahrgeld verbucht sind.

In Summe können in die Stiftung zusammen Mittel in Höhe von 189.546,10 EUR als Dotationskapital eingebracht werden.

5. Festlegung der Mitglieder des Stiftungsrates

Es ist eine „Bürgerstiftung“, entsprechend sollte der Stiftungsrat neben dem „geborenen“ Mitglied in Person des/der Ersten Bürgermeisters/Bürgermeisterin des Marktes Mering mit Bürgern besetzt sein. § 6 der Errichtungsurkunde sieht vor, neben dem geborenen Mitglied vier weitere Mitglieder in den Stiftungsrat zu berufen, die nicht dem Marktgemeinderat angehören und sich aktiv zeitlich und/oder finanziell für die Stiftung engagieren.

6. Beschluß über die Inhalte der Errichtungsurkunde (liegt bei, siehe Ziffer 1)

Benennung der Stiftung; Vorschläge dazu wie folgt:

Stiftung unser Mering

Stiftung für Mering

Stiftung Mering

Für Mering - Stiftung

Gemeinsam-Mering-Stiftung

...

7. Beschluß über Werbematerial sowie Eigen- oder Fremdrealisierung des Werbematerials, Druckauflage festlegen, Druckkosten bestimmen, Auftrag vor Ort oder über Kooperationspartner der Deutschen Stiftungstreuhand

8. Unterzeichnung und Einzahlung des Dotationskapitals

9. Vorbereitung und Durchführung der Pressekonferenz zur Vorstellung der Sitzung

Rechtliche/fachliche Würdigung:

Nach Art. 75 Abs. 4 GO ist das Einbringen von Gemeindevermögen in Stiftungsvermögen nur zulässig, wenn die Maßnahme im Rahmen der Aufgabenerfüllung der Gemeinde liegt, der mit der Stiftung verfolgte Zweck nicht auch auf andere Weise erreicht werden kann.

Diese Bestimmung unterscheidet von ihrem Wortlaut her nicht zwischen Stiftungsvermögen von rechtsfähigen Stiftungen und von rechtlich nicht selbständigen Stiftungen. Einzelne Kommentare vertreten die Auffassung, dass hier nur die rechtlich selbständigen Stiftungen zu verstehen sind (Widtmann/Grasser, Anmerkung 5. (Rd.Nr.8) zu Art. 75 GO, Schulz in Praxis der Kommunalverwaltung, Anmerkung 5. zu Art. 75 GO).

Die Gemeinde darf Gelder für eine Stiftung nach dem Grundsatz „Keine Ausgabe ohne Aufgabe“ (vgl. Art. 61 Abs. 2 und Art. 75 Abs. 3 GO) nur ausgeben, wenn der mit der Stiftung verfolgte Zweck der Erfüllung gemeindlicher Aufgaben dient (vgl. Art. 83 Abs. 1 BV, 57 Abs. 1 GO).

*) „Gegen die Errichtung der „Bürgerstiftung“ unter der Dachstiftung der Sparkasse bestehen keine Bedenken, wenn sie sich auf die Aufgabenerfüllung der Gemeinde beschränkt und sich als freiwillige Leistung der Gemeinde im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit bewegt. Darüber hinaus halten wir es für erforderlich, dass in der Errichtungsurkunde festgelegt wird, dass bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke das auf die Bürgerstiftung entfallende anteilige Stiftungsvermögen an die Gemeinde zurückfällt.“

*) Auszug aus einer Stellungnahme einer kommunalen Rechtsaufsichtsbehörde

Das ist mit der Rechtsaufsicht im staatlichen Landratsamt Aichach-Friedberg abzustimmen (s. Ziffer 3 des Fahrplans).

Hervorzuheben ist, daß die Stadtparkasse Augsburg und die Deutsche Stiftungstreuhand bei der Bemessungsgrundlage für die einmaligen Vergütungen dem Markt Mering respektive der künftigen Stiftung deutlich entgegen kommt und diese auf 100.000 € begrenzt (vgl. § 12 Nr. 1 der Errichtungsurkunde).

Die Stiftungszwecke wurden so weit gefaßt, wie dies im Sinne des Art. 57 GO zulässig ist. Damit wird für Stifter ein weiter Bereich eröffnet, so daß sich möglichst viele potenzielle Stifter darin wiederfinden können.

Finanzielle Auswirkungen:

Nein
 ja, siehe Begründung

Ausgaben:

Einmalig 2019: € Einmalig 2019: €
Jährlich: €

Einnahmen:

Jährlich: €

Veranschlagung im laufenden Haushaltsplan / Deckungsvorschlag:

Die laufenden Kosten für die Verwaltung der Stiftung werden aus den Erträgen der Stiftung bestritten, gehen also nicht zu Lasten des gemeindlichen Haushalts.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die Errichtung einer Stiftung in der Stiftergemeinschaft der Stadtparkasse Augsburg. Die Stiftung trägt den Namen: "Stiftung für Mering."

Als Dotationskapital wird eingebracht:

- das Kapital des Sparbuchs „kulturelle Einrichtungen" 3643668308 bei der Stadtparkasse Augsburg, Stand 38.555,45 EUR zum 31.12.2018
- das Kapital des Sparbuchs „Natur- und Landschaftspflege" 3643670957 bei der Stadtparkasse Augsburg, Stand 108.977,04 EUR zum 31.12.2018
- das Kapital des Sparbuchs „Nachlaß" 300826697 bei der Stadtparkasse Augsburg, Stand 37.266,61 EUR zum 31.12.2018
- der Betrag in Höhe von 4.747,00 EUR, der anlässlich des 60. Geburtstags von Herrn Ersten Bürgermeister Kandler im Jahr 2018 für die künftige „Bürgerstiftung" gespendet wurde.

Der Marktgemeinderat stimmt dem Inhalt der Stiftungsurkunde in der mit Stand 14. November 2019 während der Sitzung vorgelegten Fassung mit folgender weiterer Ergänzung zu: In § 6 Ziff. 7 wird in der ersten Zeile nach dem Wort "Mehrheit" die Formulierung "der abgegebenen gültigen Stimmen" eingefügt.

Der Vorgang ist der Rechtsaufsicht im staatlichen Landratsamt zur rechtsaufsichtlichen Behandlung vorzulegen.

Die Fraktionen werden beauftragt, zur Sitzung des Marktgemeinderates am 12.12.2019 geeignete Personen zur ersten Berufung von vier Mitgliedern des Stiftungsrates vorzuschlagen.

Das Werbematerial sowie eine Schmuckurkunde ist in Abstimmung mit der Verwaltung in Zusammenarbeit mit der Stadtparkasse und der Deutschen Stiftungstreuhand zu gestalten. Soweit örtliche Betriebe für die Realisierung ein wirtschaftlicheres Angebot abgeben, ist diesen der Auftrag für den Druck zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: 22 : 0

Anlage/n:

Errichtungsurkunde

Rechtliche, steuerliche und vertragliche Grundlagen

Herr Günter vom **Büro Dobler Consult** und **Herr Paula** vom **Büro Wendler** geben einen mündlichen Sachstandsbericht anhand einer Power-Point-Präsentation. Zusätzlich erhalten die Mitglieder des Gremiums ein Handout mit Stand 14.11.2019 des Büros Dobler Consult sowie eine Übersicht der zu überplanenden Fläche vom Büro Wendler.

Auf Grund der Kunstrasenproblematik konnte der anvisierte Förderantrag in diesem Jahr nicht mehr gestellt werden. Die Planung sieht aktuell die Antragstellung bis spätestens September 2020 vor. Damit ist ein Baubeginn voraussichtlich im Frühjahr 2021 möglich. Die Realisierung soll voraussichtlich in zwei Phasen erfolgen: Phase 1: Trainingsplatz (Bauzeit ca. 1/2 Jahr), Phase 2: Hauptfeld (Bauzeit ca. 1/2 Jahr).

Der Planer weist darauf hin, dass die Plätze nicht unmittelbar nach Abschluss der Arbeiten genutzt werden können, jedenfalls dann nicht, wenn es sich um Naturrasen handelt.

Sachverhalt:

Die Wahlorgane für Gemeindewahlen sind u.a. ein Wahlleiter und ein Wahlausschuss (Art. 4 Abs.1 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz - GLKrWG. Der Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GLKrWG regelt die Reihenfolge, nach der der Wahlleiter und dessen Stellvertretung berufen werden soll. An erster Stelle steht dort der erst Bürgermeister, oder einer der weiteren Bürgermeister, aber nur dann, wenn die betreffende Person nicht als Bewerber für die Wahl zum ersten Bürgermeister oder zum Gemeinderat aufgestellt worden ist. Der amtierende erste Bürgermeister, Herr Kandler wird sich nicht mehr um das Amt des ersten Bürgermeisters oder um das Amt eines Gemeinderates bewerben. Somit wäre Herr Bürgermeister Kandler zum Wahlleiter für die Kommunalwahlen 2020 im Markt Mering zu berufen.

Gemäß Art. 5 Abs. 1 Satz 3 GLKrWG ist gleichzeitig eine Stellvertretung durch den Marktgemeinderat zu berufen. Dies kann auch eine Person aus dem Kreis der Bediensteten der Gemeinde oder der Verwaltungsgemeinschaft Mering sein. Aus organisatorischen Belangen empfiehlt es sich, den Abteilungsleiter der Abteilung Bürger & Service, Herrn Bernhard Bordon, Verwaltungsfachwirt, zum stellvertretenden Wahlleiter im Markt Mering zu berufen.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Durch die Berufung von Herrn Bürgermeister Kandler zum Wahlleiter, und Herrn Bernhard Bordon zu dessen Stellvertreter ist insbesondere sichergestellt, dass die Anforderungen des Art. 5 Abs. 1 Satz 4 und 5 GLKrWG, eingehalten werden.

Finanzielle Auswirkungen:

nein
 ja, siehe Begründung

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, den Abteilungsleiter der Verwaltungsgemeinschaft Mering, Abteilung Bürger und Service, Herrn Bernhard Bordon zum Wahlleiter für die Kommunalwahlen 2020 zu berufen. Zu dessen Stellvertretung wird die stellvertretende Abteilungsleiterin derselben Abteilung, Frau Sandra Heiß, berufen.

Abstimmungsergebnis: 22 : 0

TOP 7 Weitere Vergaben von Gewerken für das BV -Bauhof
Vorlage: 7/1497-02-02

Sachverhalt:

Um den Baufortschritt zur „Erweiterung des Bauhofes“ nicht zu verzögern, benötigt die Verwaltung für alle folgenden Gewerke die Freigabe durch den Marktgemeinderat.

Die Leistungen für die Zimmererarbeiten, für die Spenglerarbeiten und für die Dachdeckerarbeiten wurden durch das Ing. Büro Mach ausgeschrieben. Die Submission für diese Leistungen fand am 25.10.2019 statt.

Das Leistungsverzeichnis für die Zimmererarbeiten wurde an 9 Firmen versandt, wovon nur eine Firma, die Fa. Holzbau Anton Brugger, Thierhaupten, die Leistungen zum Bruttoangebotspreis von 58.389,73 € angeboten hat. Vom Ing. Büro Mach wurden einige angebotene Positionen aus dem Leistungsverzeichnis genommen, so dass die Bruttoauftragssumme bei 39.775,75 € liegt (Kostenschätzung vom 02.09.19 mit 25.260,--€).

Nach Rücksprache mit der Fa. Brugger bleiben die angebotenen Einheitspreise trotz Auftragsreduzierung unverändert - es entstehen dadurch keine Nachträge und keine Einheitspreisanpassungen.

Nach Prüfung durch das Ing. Büro wurde festgestellt, dass die Preise angemessen sind.

Das Leistungsverzeichnis für die Spenglerarbeiten wurde an 10 Firmen versandt, davon haben 2 Firmen ein wertbares Angebot abgegeben. Das wirtschaftlichste Angebot mit einer Bruttosumme von 15.223,43 € hat die Fa. Santihanser aus Bobingen abgegeben (die Kostenschätzung liegt bei 9.650,00 €).

Für die Dachdeckerarbeiten wurde das Leistungsverzeichnis an 13 Firmen versandt. 4 Firmen haben ein Angebot abgegeben. Das wirtschaftlichste Angebot hat die Fa. Stocker, Mering, mit einer Bruttoangebotssumme von 28.252,22 € abgegeben (die Kostenschätzung liegt bei 24.335,-- €, lt. Kostenschätzung vom 02.09.2019 bei Kostengruppe 363 mit 75.557,00 € - welche sich in einen Anteil für die Eindeckung des Satteldaches mit gesch. 24.335,-- € und mit einem Anteil für die Dachterrasse mit Dämmung und Abdichtung mit 51.222,-- € aufteilt, welche noch nicht ausgeschrieben wurden).

Die Kostenschätzung vom 02.09.2019 für diese 3 Gewerke liegt bei 110.467,-- €.

Die Vergabesumme der o.g. 3 Gewerke liegt bei 83.251,40 €.

Alle angegebenen Preise entsprechen dem derzeitigen Preisniveau, bzw. liegen im Rahmen der derzeit marktüblichen Preise.

Finanzielle Auswirkungen:

nein
 ja, siehe Begründung

Ausgaben:

Einmalig 2019: € Einmalig 2019: €
Jährlich: €

Einnahmen:

Jährlich: €

Veranschlagung im laufenden Haushaltsplan / Deckungsvorschlag:

Im Haushalt 2019 sind unter HHSt. 7710-9400 650.000,-- € (zuzügl. Übertrag aus Haushalt 2018 - 1.000.000,-- €) für den Neubau der Bauhoferweiterung eingestellt. Das derzeitige Anordnungssoll mit Stand vom 23.10.19 liegt bei 107.441,69 €.

Bis zum 23.10.2019 wurden Aufträge in Höhe von 1.125.055,63 € vergeben.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, die Vergabe:

- a) der Zimmererarbeiten an die Fa. Brugger, Thierhaupten, zum Bruttoangebotspreis in Höhe von 39.775,75 €
- b) der Spenglerarbeiten an die Fa. Santihanser, Bobingen, zum Bruttoangebotspreis in Höhe von 15.223,43 €
- c) der Dachdeckerarbeiten an die Fa. Stocker, Mering, zum Bruttoangebotspreis in Höhe von 28.252,22 €.

Die Verwaltung wird bevollmächtigt alle weiteren Gewerke und notwendig werdenden Aufträge, bzw. Verträge abschließen und vergeben zu können.

Abstimmungsergebnis: 21 : 0

abwesend: MGRin Häberle

TOP 8 Neuerlaß der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS)
Vorlage: 2019/3087

Sachverhalt:

Im Rahmen der überörtlichen Rechnungsprüfung für die Jahre 2013 bis 2017 wurde festgestellt, daß Teile der BGS-EWS nicht mehr der aktuellen Rechtslage entsprechen. Es wurde der Verwaltung empfohlen, die betroffenen Teilbereiche der Satzung anzupassen.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Neben den vom Prüfungsverband angesprochenen Punkten wurde die Satzung auch insgesamt überarbeitet und an die aktuelle Mustersatzung angepaßt. Damit ist sichergestellt, daß die Satzung der aktuellen Rechtslage entspricht.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf den Erlaß einer Änderungssatzung verzichtet; stattdessen wird eine komplett neue Satzung erlassen und die bisherige aufgehoben.

Als Anlage ist eine Textsynopse beigefügt, aus der die durchgeführten Änderungen ersichtlich sind. Darüber hinaus ist der Entwurf der neuen Satzung beigefügt.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt den Erlaß der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) in der Fassung des Entwurfs vom 30.09.2019. Der beigefügte Satzungsentwurf ist Bestandteil dieses Beschlusses

Abstimmungsergebnis: 21 : 0

abwesend: MGRin Häberle

Anlage/n:

Textsynopse Entwurf vom 30.09.2019

BGS-EWS Entwurf vom 30.09.2019

Sachverhalt:

Am 6.6.2019 hatte Herr Pfarrer Prof. Dr. Thomas Schwartz den Unterzeichner zusammen mit den Fraktionssprechern Herrn David, Herrn Resch und Frau von Thienen zu sich ins Pfarrbüro eingeladen. Anwesend waren Herr Eichner seitens der Diözese, Herr Springer als Architekt sowie die Herren Erhard und Schredl als Vertreter der Kirchenverwaltung.

Herr Pfarrer Schwartz erläuterte die Notwendigkeit der Pfarrei ein neues Pfarrzentrum auf dem Gelände des Papst-Johannes-Hauses zu errichten. Die Pfarrei selbst benötigt für ihre kirchliche Arbeit einen teilbaren Veranstaltungsraum für max.120 Personen. Er sehe aber auch, dass der Markt Mering für seine Bürger einen zentralen, größeren Veranstaltungssaal benötige. Er bot deshalb in Abstimmung mit der Diözese an, dass der geplante Veranstaltungssaal im Pfarrzentrum doppelt so groß gebaut werden könne, sofern der Markt Mering die Mehrkosten trage. Diese bezifferte der Architekt Herr Springer mit ca. 1,5 Mio. Euro. Neben den reinen Investitionskosten geht die Pfarrkirchenstiftung St. Michael davon aus, dass sich der Markt Mering anteilig an den Betriebskosten sowie Instandhaltungen finanziell beteilige. Im Gegenzug könne dem Markt Mering ein zeitlich begrenztes Belegungsrecht grundbuchrechtlich eingeräumt werden. Dies müsse noch verhandelt werden.

Der Unterzeichner bezweifelte den Kostenrahmen von 1,5 Mio. Euro für die Mehrkosten, da man sich bei einer Kapazität von über 200 Personen bei der doppelten Größe des ursprünglich geplanten Saales im Bereich der Versammlungsstättenverordnung mit ihren zahlreichen, teuren Auflagen befände.

Das Architekturbüro Springer vertiefte im Nachgang zur Besprechung ihre Grobkostenschätzung mit Schreiben vom 06.09.2019 (Anlage 1) und beziffert jetzt die Mehrkosten überschlägig mit 1,7 - 1,8 Mio. Euro.

Nunmehr unterbreitet die Pfarrkirchenstiftung St. Michael ein schriftliches Angebot zur Zusammenarbeit mit Schreiben vom 24.10.2019 (Anlage 2) und drängt auf eine zeitnahe Entscheidung.

Durch internen Schriftverkehr mit den Fraktionssprechern wurde von der Pfarrkirchenstiftung eine andere Variante der Zusammenarbeit avisiert, wonach lediglich ein Zuschuss zu den reinen Baukosten von 5,1 Mio. Euro (Kostengruppe 200 - 600) erbeten wird. Die Pfarrkirchenstiftung wäre danach alleiniger Bauherr und Betreiber.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Bei einem verlorenen Baukostenzuschuss, wie er Gegenstand der Besprechung und auch des Schreibens vom 24.10.2019 war und ist, handelt es sich um eine freiwillige Leistung des Marktes Mering, die nur im Rahmen des Art. 57 GO zulässig ist.

Die Einstufung als freiwillige Leistung wurde von der Kommunalaufsicht bestätigt. Auf Nachfrage erläuterte die Kommunalaufsicht, dass eine Kreditaufnahme in der Größenordnung von 1,8 Mio. Euro nur zulässig ist, wenn dadurch die dauernde Leistungsfähigkeit des Marktes Mering nicht beeinträchtigt wird. Dies müsse jedoch der Marktgemeinderat in eigener Zuständigkeit entscheiden. Bei der Entscheidung der Gemeinde ist Art. 61 GO zu beachten, der eine sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung vorsieht. Erst nach der Entscheidung des Marktgemeinderates würde eine Prüfung durch die Kommunalaufsicht einsetzen.

Bei der Entscheidung sind zwei Aspekte zu beachten:

1. Mit der Mehrzweckhalle verfügt der Markt Mering über einen Veranstaltungsraum mit einer Kapazität von 350 Personen, wenn bestuhlt ist. Dies hat die letzte Bürgerversamm-

lung nachgewiesen.

Gleichzeitig besteht bei dieser Immobilie selbst ein Sanierungsaufwand von mindestens 1 Mio., eher 2 Mio. Euro.

Des Weiteren entstand erst vor kurzem mit dem neuen Vereinsheim des Heimat- und Volkstrachtenvereins Almarausch ein Veranstaltungssaal mit einer Kapazität von rund 200 Personen.

Es ist daher die Notwendigkeit eines dritten Veranstaltungssaales zu diskutieren.

2. In den nächsten 10 Jahren plant der Markt Mering Hochbaumaßnahmen in einer Größenordnung von rund 39 Mio. Euro (Erweiterung Bauhof, Erweiterung GS II, Neubau Hort GS I und GS II, Erweiterung Kita Kapellenberg, Erweiterung Kita Haus der kleinen Freunde, Erweiterung Feuerwehrgerätehaus, Neubau Marktplatz mit Tiefgarage und Rathaus). In dieser Aufstellung sind die laufenden Investitionen in Straßen, Wasser und Kanal nicht enthalten. Angesichts einer freien Finanzspitze von 1,5 - 2,0 Mio. Euro jährlich, ist der Kreditbedarf sofort ersichtlich.

Von der Verwaltung wird daher empfohlen nur auf die Form der Zusammenarbeit, wie sie im internen Schriftverkehr der Pfarrkirchenstiftung St. Michael mit den Fraktionsvorsitzenden erläutert wurde, einzugehen.

Vorerst sind keine finanziellen Auswirkungen darzustellen, da sich die Zusammenarbeit mit der Pfarrkirchenstiftung noch nicht nächstes oder übernächstes Jahr im Haushalt niederschlagen wird. Dennoch muss die Belastung bei der langfristigen Finanzplanung beachtet werden.

Finanzielle Auswirkungen:

- nein
 ja, siehe Begründung

Ausgaben:

Einmalig 2019: € Einmalig 2019: €
Jährlich: €

Einnahmen:

Jährlich: €

Veranschlagung im laufenden Haushaltsplan / Deckungsvorschlag:

Beschluss:

Der Marktgemeinderat begrüßt das Bauvorhaben der Pfarrei St. Michael in eigener Bauherrenschaft. Der Markt Mering sieht Bedarf für einen weiteren Veranstaltungssaal in der Größenordnung von 199 Personen im Ortzentrum und ist bereit, einen Zuschuss in Höhe von bis zu 10 % der nachgewiesenen Baukosten (Kostengruppe 200 - 600), jedoch maximal 500.000 Euro aufgeteilt auf mindestens zwei Haushaltsjahre zu gewähren.

Abstimmungsergebnis: 21 : 0

abwesend : MGR Lutz

Anlage/n:

- Anlage 1, Schreiben AB Springer 06.09.2019
Anlage 2, Schreiben Pfarrkirchenstiftung 24.10.2019

Sachverhalt:

Ein verkehrsberuhigter Geschäftsbereich ist - in Anlehnung an die Festlegungen der Tempo-30-Zone - laut § 45 Abs. 1 d der StVO eine Tempozone mit einer Höchstgeschwindigkeit von **weniger als 30 km/h**.

Ein solcher Bereich wird in „zentralen städtischen Bereichen mit hohem Fußgängeraufkommen und überwiegender Aufenthaltsfunktion“ empfohlen und findet überwiegend als Tempo-10 oder Tempo-20-Zone Anwendung.

Durch die straßenverkehrsrechtliche Zugehörigkeit zur Tempo-10/20- Zone gelten deren rechtliche Rahmenbedingungen und Richtlinien sowie Gestaltungsmöglichkeiten adäquat für den verkehrsberuhigten Geschäftsbereich.

Die Vorgaben für einen verkehrsberuhigten Geschäftsbereich sind:

Verkehrszeichen nach StVO:

Verkehrsregelungen:

- § 1 StVO - Rechtsfahrgebot - Recht vor Links (Normalfall)
- aber auch Vorfahrtsregelungen mit Zeichen 306 StVO oder Zeichen 205 bzw. 206 StVO
- keine Lichtzeichenanlagen

Zulässige Geschwindigkeit:

- Tempozone mit einer Höchstgeschwindigkeit von weniger als 30 km/h (bevorzugt 20 km/h)
- Länge: bis ca. 1.000 m

Verkehrsbelastungen:

< 1.000 Kfz/h

Flächenaufteilung:

- Trennprinzip von Fahrbahn und Seitenräume (sanfte Trennung)
- Kfz + Radfahrer auf der Fahrbahn
- Fußgänger + Aufenthalt auf dem Seitenstreifen / Gehweg
(Abgrenzung durch bauliche Maßnahmen z.B. niedrige Borde erforderlich)

Ruhender Verkehr (Parken):

- durch Beschilderung regelbar; Zusatzschild Parken nur auf gekennzeichneten Flächen
- Kurzzeitparken durch Beschilderung regelbar

Radverkehr:

- auf der Fahrbahn

ÖPNV:

- ÖPNV integrierbar
- Vorfahrtsregelung bei Busverkehr

Funktion / Einsatzbereiche:

- nur Straßen in zentralen städtischen Bereichen mit hohem Fußgängeranteil (Geschäftsstraßen)
- überwiegend Aufenthaltsfunktion
- niedrige Geschwindigkeit

Aufgrund der aufgeführten Kriterien wird deutlich, dass die Einrichtung eines verkehrsberuhigten Geschäftsbereiches an eine Vielzahl von Anforderungen gekoppelt ist. Nur durch das Aufstellen von Verkehrszeichen ist diesen Vorgaben nicht genüge getan.

Bereits in den Jahren 2012/2013 wurde durch das Büro Kehrbaum eine Verkehrsplanung im Ortszentrum Mering vorgenommen. (siehe Anlage) Diese Planung geht von der Augsburgers Straße (Jägerberg) bis zur Münchener Straße (Bouttevillestr.). Eine Weiterführung des verkehrsberuhigten Geschäftsbereiches in der Münchener Straße bis zur Einmündung Bahnhofstraße wurde damals nicht empfohlen. Grund dafür war die Verkehrssituation die an der Einmündung Münchener Straße/Bouttevillestraße entstanden wäre (rechts vor links). Seitens der Polizei wurde damals angeführt, dass es für die Verkehrsteilnehmer schwer erkennbar sei, aufgrund der Ausbauvorschläge, die Münchener Straße und die Augsburgers Straße als untergeordnete Straße einzuordnen. Die Polizei gab zu Bedenken, dass die beiden Straßen weiterhin als fortführende Achsen wirken, und entsprechende Probleme zu befürchten sind.

Auch der AVV (ÖPNV) hat zu dieser Verkehrsplanung ausführlich Stellung genommen. Hauptpunkte waren, dass eine Mindest-Fahrbahnbreite von 6 m erforderlich ist, und die Haltestellenbereiche am Marktplatz müssen auf eine Länge von 18 m ausgebaut werden. Bei der Bauausführung ist der „Kasseler Sonderbord“ zu verwenden.

Durch Herrn Bürgermeister Kandler wurde das Büro Dragomir beauftragt, eine Umgestaltung des Verkehrsraums am Marktplatz (zwischen Herzog-Wilhelm-Str. und Bgm.-Wohlgeschaffen-Str.) zu prüfen. (Entwurf ist beigelegt). Durch den Einbau einer Verkehrsinsel (als Querungshilfe) und entsprechende Markierungen soll hier eine Reduzierung der Geschwindigkeit erreicht werden. Die Kraftomnibusse sollen auch hier auf der Straße halten; die Haltestellen wären, den Vorgaben des AVV entsprechend, auszubauen.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Es darf nicht außer Acht gelassen werden, dass die Einrichtung eines verkehrsberuhigten Geschäftsbereiches neben den verkehrsrechtlichen Voraussetzungen, umfangreiche Anforderungen an sog. „Funktionsflächen“ stellt.

In einem verkehrsberuhigten Geschäftsbereich sind Flächen zu gestalten für:

- Fahrbereiche
- Parken PKW
- Parken Fahrräder
- Freischankflächen

-reine Fußgängerbereiche / Aufenthaltsbereiche

-Bäume

Durch die geringen Geschwindigkeiten soll sich zum einen die Verkehrssicherheit in Bezug auf die Nutzung des öffentlichen Raumes, etwa durch gastronomische Aufstellflächen und hohes Fußgängeraufkommen verbessern. Durch den verkehrsberuhigten Geschäftsbereich wird der Durchgangsverkehr erheblich reduziert. Eine Verlagerung des Verkehrs in die Bouttevillestraße und in die Kirchstraße/Luitpoldstraße dürfte die Folge sein. Dies war bereits 2012/2013 (Feldversuch) Anlass zu zahlreichen Beschwerden von Anliegern.

Zusammengefasst ist festzustellen, dass die Einrichtung eines verkehrsberuhigten Geschäftsbereiches vom Jägerberg bis zur Bahnhofstraße aus verkehrlicher Sicht nur umzusetzen wäre, wenn der Einmündungsbereich Münchener Straße / Bouttevillestr. umgestaltet wird. Auch die Gestaltung des Bereiches um den Marktplatz (Bushaltestellen) und Querungshilfe erfordert entsprechende bauliche Maßnahmen. Dies kann mit Pflanztrögen und Markierungen nicht umgesetzt werden.

Hinzu kommt, dass die Gestaltung der vorstehend genannten Funktionsflächen (z.B. einheitlicher Fahrbahnbelag) für Fahrbereiche, Fußgängerbereiche und Aufenthaltsbereiche nur durch entsprechende Umbaumaßnahmen erreicht werden kann.

Durch den geschilderten Sachverhalt soll aufgezeigt werden, dass die Umsetzung, wie im Antrag vom 28.09.2019 gefordert, so einfach nicht durchgeführt werden kann. Es wäre zu diskutieren, ob der Umgriff des verkehrsberuhigten Geschäftsbereiches bis zur Bahnhofstraße oder bis zur Einmündung Bouttevillestr. ausgewiesen werden soll. Gleichzeitig wäre festzulegen, inwieweit bauliche Maßnahmen (Gestaltung zwischen Herzog-Wilhelm-Str. und Bgm.-Wohlgelassen-Str.) vorgenommen werden sollen.

Auch wenn die Umsetzung des verkehrsberuhigten Geschäftsbereiches nur „provisorisch“ erfolgen soll, ist die Beauftragung eines Verkehrsplaners, aus Sicht der Verwaltung unumgänglich.

Geschäftsordnungsantrag MGR Mayer:

Der Marktgemeinderat beschließt die weitere Beratung von Tagesordnungspunkten im öffentlichen Teil nach 22:00 Uhr.

Abstimmungsergebnis: 19 : 1
abwesend: MGR Resch und MGR Eser

Finanzielle Auswirkungen:

nein
 ja, siehe Begründung

Ausgaben:

Einmalig 2019: € Einmalig 2019: €
Jährlich: €
Die Höhe der Ausgaben hängt von der Beratung und Beschlussfassung ab.

Einnahmen:

Jährlich: €

Veranschlagung im laufenden Haushaltsplan / Deckungsvorschlag:

Im laufenden Haushaltsplan sind keine Mittel vorgesehen.

Beschluss:

Für das nominelle Projekt "Verkehrsberuhigter Geschäftsbereich" wird ein runder Tisch gebildet, an dem teilnehmen sollen:

- Sachbearbeiter Verkehrsrecht, Herr Küppersbusch
- Vertreter des Landratsamtes, Herr Geiling
- PI Friedberg, Herr Ortler
- Verkehrsplaner und/oder Büro Dragomir
- Frau Wölfle
- Antragsteller des fraktionsübergreifenden Antrages auf Ausweisung eines verkehrsberuhigten Geschäftsbereiches (MGR-Sitzung vom 17.10.2019)
- Mering aktuell, Herr Resch

Die Verwaltung wird beauftragt, den runden Tisch bis 10.12.2019 einzuberufen und die entsprechenden Verträge mit Planern zu schließen, falls dies notwendig ist.

Abstimmungsergebnis: 22 : 0

Der Tagesordnungspunkt wurde nach TOP 5 behandelt.

Sachverhalt:

Durch Gesetzesänderung wurden zum 01.01.2018 die Straßenausbaubeiträge abgeschafft. Für die Straßenausbaumaßnahme „Meringerzeller Straße“ wurden im Oktober 2017 noch Vorauszahlungsbeiträge festgesetzt. Mehrere Anlieger der Meringerzeller Straße haben nach Abschaffung der Straßenausbaubeiträge Anträge auf Rückerstattung der Vorauszahlungsbeiträge gestellt.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Der Gesetzgeber sieht eine Rückerstattung von Straßenausbaubeiträgen und Vorauszahlungen durch die Gemeinden grundsätzlich nicht vor. Zum heutigen Zeitpunkt wären Rückerstattungen von Straßenausbaubeiträgen durch Gemeinden rechtswidrig.

Eine dahingehende Beschlussfassung wäre über die Rechtsaufsichtsbehörde zu beanstanden.

Vergleichsweise wurden Rückerstattungen durch das Ministerium befürwortet, bei denen innerhalb einer Anlage eine Ungleichbehandlung in der Beitragsfestsetzung eindeutig feststellbar ist. (Siehe Stadt Uffenheim; Hier: Ablösevereinbarung und Spitzabrechnung)

Um zu klären, ob eine solche Möglichkeit für die Straßenausbaumaßnahme „Meringerzeller Straße“ gegeben sein könnte, hat der Markt Mering Kontakt über den Landtagsabgeordneten, Herrn Tomaschko zum Ministerium gesucht, um die Sachlage prüfen zu lassen. Eine entsprechende Mitteilung steht aktuell noch aus.

Unter Berücksichtigung der heutigen Rechtslage ist es für den Markt Mering nicht möglich eine haltbare, positive Entscheidung im Sinne der Antragsteller bezüglich einer Rückerstattung von Beiträgen zu treffen.

Das Bayerische Staatsministerium des Inneren für Sport und Integration hat für Anlieger, welche im Zeitraum vom 01.01.2014 bis 31.12.2017 beitragspflichtig für Straßenausbaubeiträge waren, einen Härtefallfond über 50 Millionen eingeräumt. Die Antragstellung ist noch möglich bis zum 31.12.2019.

Betroffen sind in Mering folgende Straßenausbaumaßnahmen:

Bouttevillestraße: Bescheide vom 04.06.2014 - Beiträge:	<u>212.754,14 €</u>
Nikolaistraße/Marienplatz: Bescheide vom 24.06.2014 - Beiträge:	<u>217.356,27 €</u>
Meringerzeller Straße: VZ-Bescheide vom 04.10.2017 - VZ-Beiträge:	<u>220.458,57 €</u>
Schießhäuslweg: Bescheide vom 14.12.2017 - Beiträge:	<u>85.551,29 €</u>

Die beitragspflichtigen Anlieger wurden bereits schriftlich über diese Option informiert. Eine Auswertung der gestellten Anträge auf Härteausgleich kann durch die Härtefallkommission frühestens ab 2020 erfolgen. Da Anträge aus ganz Bayern zu bearbeiten sind, ist es möglich, dass eine abschließende Behandlung in Form eines Bescheides durch die Härtefallkommission erst in den darauf folgenden Jahren zu erwarten ist.

Eine Rückerstattung der Gemeinde zum jetzigen Zeitpunkt würde dazu führen, dass der Freistaat Bayern keinerlei Ersatzleistungen an die betroffenen Bürger ausreicht. Wenn der Freistaat Bayern Zahlungen aus dem Härtefallfond leistet, könnte die Gemeinde die Differenz beraten und beschließen.

Um Versäumnisse zu vermeiden sollten dringend die Anträge auf Härteausgleich gestellt werden. Es ist nicht abzusehen, wie sich die Gesetzesauslegungen oder die Gesetzesgrund-

lagen künftig darstellen werden. Unter Umständen sind zu späterem Zeitpunkt neue Handlungsspielräume für die Gemeinden gegeben.

Bürgermeister Kandler kündigt einen Ortstermin zusammen mit Staatssekretär Eck sowie Vertretern der Regierung von Schwaben und des Landratsamtes für den 07.01.2020 an.

Finanzielle Auswirkungen:

- nein
 ja, siehe Begründung

Ausgaben:

Einmalig 2019: €
Jährlich: €

Einnahmen:

Einmalig 2019: €
Jährlich: €

Veranschlagung im laufenden Haushaltsplan / Deckungsvorschlag:

Beschluss:

Der Marktgemeinderat sieht Klärungsbedarf bei der Entscheidung über eine mögliche Rückzahlung von Vorauszahlungen nach der Straßenausbaubeitragssatzung durch die gesetzliche Änderung zu deren Abschaffung. Es muss für eine endgültige Entscheidung im Einzelfall das Ergebnis der Arbeit der vom Freistaat eingerichteten Härtefallkommission vorliegen. Die Anlieger werden dringend gebeten Anträge auf Härtefall zu stellen. Der Marktgemeinderat strebt eine bürgernahe Entscheidung an. Erstattungen durch den Markt Mering kommen nur dann in Betracht, wenn der betroffene Anlieger einen Antrag an die Härtefallkommission gestellt hat, es sei denn der Beitrag des Betroffenen lag unter der Bagatellgrenze von 2.000 Euro.

Abstimmungsergebnis: 22 : 0

TOP 12 Bekanntgaben

1. Informationsbrief Nr. 10/2019 des Bayer. Städtetages
2. Einladung zur vorweihnachtlichen Personalversammlung zum Jahresschluss am Mittwoch, 11.12.2019 um 18:30 Uhr im neuen Trachtenheim
3. Schreiben des Bayer. Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 27.09.2019 zum Bayer. Verdienstorden 2020
4. Einladung zum Volkstrauertag am kommenden Sonntag, 17.11.2019 um 08:30 Uhr in St. Michael
5. Die MGR-Abschlussfeier war im Terminkalender nicht vermerkt und findet am Montag, 16.12.2019 statt. Eine gesonderte Einladung folgt.
6. Der im Sitzungskalender ausgewiesene Ersatztermin für eine Marktgemeinderatssitzung am Donnerstag, 28.11.2019 entfällt.

TOP 13 Anfragen

TOP 13.1 Anfrage 1 von Herr MGR Enzensberger zum Zeitplan des Umbaus der Ambérieustraße
Vorlage: 2019/3142

MGR Enzensberger erkundigt sich nach dem Zeitplan des Umbaus der Amberieustraße.
MBM Lichtenstern antwortet, dass die Ausschreibung im Winter erfolgt, mit der Bauausführung soll nach Freigabe durch die Regierung von Schwaben im Frühjahr begonnen werden.

TOP 13.2 Anfrage 2 von Frau MGRin Raab zur abgebauten Außentreppe am Bürgerzentrum
Vorlage: 2019/3143

MGRin Raab erkundigt sich nach Ersatz für eine abgebaute Außentreppe am Bürgerzentrum.
Bürgermeister Kandler und **MBM Lichtenstern** bestätigen, dass sie in der Sache bereits tätig sind, um einen Ersatzbau zu bekommen.

TOP 13.3 Anfrage 3 von Herrn MGR Widmann bezüglich der kürzlich eingereichten Anträge
Vorlage: 2019/3144

MGR Widmann fragt nach der Behandlung der kürzlich in der Verwaltung eingereichten Anträge.
GL Nerlich antwortet, dass diese bereits den entsprechenden Stellen bzw. den Gremien zur Entscheidung zugeleitet sind. In Sachen Bürgerinformationssystem sind noch technische Fragen mit der Herstellerfirma zu klären.